



**A24**

# Amtsblatt

Amtsblatt 24. Jahrgang – Nr. 2, Halle (Saale), 02.06.2025

## INHALT

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher, gestalterischer und künstlerischer Praxis an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Fehlverhaltens vom 30.04.2025.....	2
Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 21.05.2025 .....	13

**B  
U  
  
R**

Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design

**G**

# **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher, gestalterischer und künstlerischer Praxis an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Fehlverhaltens vom 30.04.2025**

Gemäß § 4 Abs. 5 i. V. m. § 67a Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle am 30.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Die hallesche Kunsthochschule bietet künstlerisch begabten jungen Menschen ein breites Spektrum an künstlerischer und theoretischer Lehre und einen Ort, an dem sie in geistigem Austausch und praktischer Zusammenarbeit mit an der Hochschule Lehrenden und Kommiliton\*innen ihre Fähigkeiten erproben und professionalisieren können. Mit den Masterstudiengängen Design Studies und Kunstwissenschaften ermöglicht die Hochschule zudem die Erlangung wissenschaftlicher Abschlüsse; außerdem verfügt sie über das Promotionsrecht. Die künstlerische, gestalterische oder wissenschaftliche Arbeit von Lehrenden und Studierenden beruht auf Grundprinzipien, die in allen Disziplinen der BURG gleichermaßen gelten: Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und offener Diskurs. Diese Voraussetzungen und die Anwendung dieser Grundlagen in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Hochschule. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und den damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die BURG Vorkehrungen treffen, mit Fällen künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen. Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich. Der Satzung liegen der „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2019) und die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2013) zugrunde.

## **Abschnitt I:**

### **Prinzipien guter wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Praxis**

#### **§ 1 Reichweite dieser Satzung**

(1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Praxis nach dieser Satzung werden den an der BURG Tätigen auf der Internetpräsenz der Hochschule und im hochschuleigenen Amtsblatt bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.

(2) Alle an der BURG wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Praxis einzuhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden im Übrigen durch diese Satzung nicht berührt.

#### **§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Praxis**

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst kritisch zu hinterfragen,
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
5. strikte Beachtung des Urheberrechtes anderer Personen an künstlerischen und gestalterischen Werken.

#### **§ 3 Berufsethos der in der Lehre Tätigen**

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Studium.

(2) In der Lehre Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Arbeitens ein.

(3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die in der Lehre Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche, künstlerische oder gestalterische Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

#### **§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung**

(1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit, die Vermittlung und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Praxis an der Hochschule zu.

(2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine hierfür zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass in der Lehre Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) An der BURG sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:

Berufungsordnung der BURG vom 15.02.2022, veröffentlicht im Amtsblatt 21. Jg., Nr. 1, vom 17.02.2022, und das Gleichstellungskonzept, verabschiedet im Senat am 03.07.2024.

(4) Für die Förderung von Forscher\*innen, Künstler\*innen oder Gestalter\*innen in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:

Promotionsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle im Fachbereich Kunst vom 06.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 18. Jg., Nr. 3 vom 18.11.2019; Promotionsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle im Fachbereich Design vom 29.01.2014, veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jg., Nr. 2 vom 28.07.2014; Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaften vom 30.1.2019, aktualisiert am 26.1.2022; Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design Studies vom 04.07.2012, zuletzt aktualisiert am 02.12.2020. Alle weiteren Studien- und Prüfungsordnungen siehe unter <https://www.burg-halle.de/hochschule/studium/studierenden-info/studien-und-pruefungsordnungen-pruefungsanmeldungenstudienplaene/>.

#### **§ 5 Verantwortung der Stelleninhaber\*innen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Professuren**

(1) Die Stelleninhaber\*innen von wissenschaftlichen, gestalterischen oder künstlerischen Professuren sind für alle ihnen unterstellten wissenschaftlichen, gestalterischen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen verantwortlich.

(2) Die Verantwortung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem oder künstlerischem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit ist so beschaffen, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Professuren als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

(6) Für die Studierenden und Promovierenden gelten die vorausgegangenen Absätze entsprechend.

#### **§ 6 Bewertung wissenschaftlicher, gestalterischer oder künstlerischer Leistung**

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich, gestalterisch oder künstlerisch Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche, gestalterische oder künstlerische Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden; siehe hierzu auch die Leitlinie 5 des DFG-Kodex.

## **§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

(1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse und gestalterische Problemlösungen öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen oder Lösungsansätzen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

## **§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen**

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

## **§ 9 Forschungsdesign**

(1) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Recherche- und Forschungsergebnissen an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

## **§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung**

(1) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.

(3) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.

(4) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

## **§ 11 Nutzungsrechte**

(1) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

(2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.

(3) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

## **§ 12 Methoden und Standards**

- (1) Bei der wissenschaftlichen Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.
- (3) Bei der künstlerischen und gestalterischen Forschung werden empirische und für das jeweilige Fachgebiet relevante und fundierte Methoden angewandt.

## **§ 13 Dokumentation**

- (1) Wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

## **§ 14 Archivierung**

- (1) Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.

- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. In Ausnahmefällen können nachvollziehbare Gründe bestehen, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2, Satz 1, kürzeren Zeitraum aufzubewahren. Diese Gründe müssen in nachvollziehbarer Weise dargelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

## **§ 15 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige all ihre Ergebnisse in den entsprechenden Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich

zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

(6) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

(7) Gestalterische und künstlerische Forschung findet eine adäquate Präsentation in öffentlich zugänglichen Ausstellungen. Ausstellungen dokumentieren nicht nur Ergebnisse von Forschungsprozessen, sondern können selbst forschend angelegt sein.

## § 16 Autorschaft

(1) Autor\*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat oder Urheber\*in eines künstlerischen oder gestalterischen Werkes ist. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(3) Alle Autor\*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation oder öffentliche Präsentation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation oder öffentliche Präsentation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(4) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

## § 17 Publikationsorgane

(1) Die Qualität eines wissenschaftlichen Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in

Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) Autor\*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

## § 18 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Lehrende und andere wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## Abschnitt II: Ombudswesen

### § 19 Ombudspersonen

(1) An der BURG existieren eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Sachsen-Anhalt. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(2) Die Ombudsperson und die Stellvertretung werden aus dem Kreis der aktiven Professor\*innen der BURG bestellt. Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der

Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der BURG sein. Als Leitungsgremien gelten: Rektorat und Dekanat.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den\*die Rektor\*in nach Wahl durch den Senat der BURG.

(4) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson ist an die Amtszeit des Senates gebunden und beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen im Bedarfsfall Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

(6) Die Ombudsperson legt der Hochschulleitung und dem Senat einmal jährlich einen anonymisierten Arbeits- und Erfahrungsbericht vor.

## **§ 20 Ombudstätigkeit**

(1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der BURG können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem, künstlerischem oder gestalterischem Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der BURG die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.

(3) Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der Hochschule bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Person und deren Stellvertretung werden über folgenden Weg bekannt gemacht: Internetauftritt der BURG unter der Rubrik „Senatskommissionen“.

(4) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Praxis und in Verdachtsfällen von

Fehlverhalten. Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nimmt Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der Hochschule nach Abschnitt III weiter.

## **Abschnitt III: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem, künstlerischem oder gestalterischen Fehlverhalten**

### **§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Fehlverhaltens**

(1) Alle Stellen an der BURG, die einen Verdacht wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der\*des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher, künstlerischer oder gestalterischer Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die\*der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche, künstlerische

sche, gestalterische oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der BURG geboten ist.

(9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der

Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

## **§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der BURG wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypo-

these, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der BURG wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der BURG liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der BURG im Rahmen ihrer\*seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht

offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

(9) Künstlerisches oder gestalterisches Fehlverhalten liegt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Urheberrechtes an künstlerischen oder gestalterischen Werken („Plagiat“) vor.

(10) Die Absätze 1-8 gelten für künstlerisches und gestalterisches Fehlverhalten entsprechend.

## **§ 23 Einleitung einer Untersuchung**

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder deren Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeithalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.

(2) Für die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.

(3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

## **§ 24 Vorprüfung**

(1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfol-

gen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsache eine Feststellung wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

(5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Gegenvorstellung gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Gegenvorstellung wird die getroffene Entscheidung erneut durch die Ombudsperson geprüft. Das Ergebnis dieser nochmaligen Prüfung ist nicht anfechtbar. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, so geht die Prüfung an die Untersuchungskommission zur abschließenden Prüfung über.

(6) Ist die Gegenvorstellungsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Gegenvorstellung zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf be-

stritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

## § 25 Untersuchungskommission

(1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird an der BURG anlassbezogen eine Ad-hoc-Untersuchungskommission durch die Hochschulleitung eingesetzt. Die Untersuchungskommission hat mindestens drei Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt der\*die zuständige Prorektor\*in. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen das Hausrecht wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Mindestens zwei Mitglieder der Untersuchungskommission sind ordentliche Professor\*innen der BURG.

(2) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

(3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können. Eine Kommissionssitzung kann mittels einer Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht

möglich ist. Als anwesend gelten dann auch durch ein Videokonferenzsystem zugeschaltete Personen.

(5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nicht öffentlich.

(7) Die Ad-hoc-Besetzung der Untersuchungskommission kann bei folgender Stelle in Erfahrung gebracht werden: dem\*der zuständigen Prorektor\*in.

## § 26 Förmliche Untersuchung

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Gegenvorstellung durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule zehn Jahre aufbewahrt.

## § 27 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Hochschulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches, künstlerisches oder gestalterisches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.

(2) Wird ein wissenschaftliches, künstlerisches oder gestalterisches Fehlverhalten eines Mitgliedes der Hochschulleitung festgestellt, wird dieses in Abhängigkeit von dessen Schweregrad geahndet. In Betracht kommen unter anderem eine schriftliche Rüge sowie die Aufforderung an den\*die Betroffenen, die Folgen des Fehlverhaltens zu beseitigen (z.B. durch Zurückziehen der betroffenen Veröffentlichung oder Korrektur falscher Angaben) und dies – nach Aufforderung durch das Rektorat – in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

(3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug der akademischen Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.

(6) Das Rektorat prüft zudem, ob und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um die wissenschaft-

lichen, künstlerischen oder gestalterischen Standards der Hochschule sowie die Rechte aller direkt und indirekt betroffenen Personen zu wahren.

(7) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen entscheiden je nach Sachverhalt darüber, ob disziplin-, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet oder ergriffen werden.

## **§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule**

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen, künstlerischen und gestalterischen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der BURG wissenschaftlich, künstlerisch oder gestalterisch tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort in diesen Funktionen tätig war.

## **Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Außerkrafttreten der vorherigen gwP-Richtlinien**

### **§ 29 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(2) Zugleich treten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle und zum Umgang mit Vorwürfen künstlerischen und wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 17.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, Jg. 2, Nr. 1 vom 10.09.2002, außer Kraft.

Halle (Saale), 30.04.25  
Prof. Bettina Erzgräber  
Rektorin

## **Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 21.05.2025**

Auf Grund des § 67a Abs. 2 Nr. 2c des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 368) hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in seiner Sitzung vom 21.05.2025 folgende Neufassung der Hausordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle regelt im Folgenden ein gutes Miteinander bei der Nutzung der Gebäude und Einrichtungen der Hochschule. Gemeinsames Ziel ist es, Lehre und Forschung beste Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten und der künstlerischen, gestalterischen sowie wissenschaftlichen Entwicklung der Studierenden zu dienen. Die Hochschule möchte allen Studierenden ein Studium ermöglichen, das niemanden ausschließt. Die gemeinschaftliche Nutzung unserer Hochschulräume gründet sich auf rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten aller Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule, gegenseitiger Achtung und Toleranz, respektvollem Umgang sowie der Einhaltung grundlegender Regeln. Diese Hausordnung steckt den Rahmen der Freiheiten an der Hochschule ab, um diesen langfristig zu erhalten und Gefährdungen auszuschließen, und legt auch die notwendigen Grenzen des Erlaubten fest. Alle sollen sich an dieser Hochschule sicher und wohl fühlen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Mitglieder, Angehörige und Gäste der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (im Folgenden Hochschule). Räumlich gilt sie für Gelände, Gebäude und Einrichtungen der Hochschule einschließlich angemieteter oder der Hochschule überlassener anderer Räume.

(2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

### **§ 2 Hausrecht**

(1) Der\*Die Rektor\*in übt das Hausrecht aus. Er\*Sie ist für die Wahrung der Ordnung verantwortlich (§ 69 Abs. 1 S. 3 HSG LSA). Neben ihm\*ihr üben die unter Abs. 2 genannten weiteren Hausrechtsbeauftragten das Hausrecht aus.

(2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Personen:

1. Der\*Die Kanzler\*in,
2. die Prorektor\*innen,
3. für die jeweiligen Fachbereiche die Dekan\*innen und Prodekan\*innen,
4. der\*die Sitzungsleiter\*in während der Sitzungen von Kollegialorganen der Hochschule,
5. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
6. Leiter\*innen der zentralen Betriebseinheiten in den jeweiligen Bereichen,
7. Personen, an die das Hausrecht durch den\*die Rektor\*in oder die in Abs. 2 Nr. 1 - 6 genannten Personen delegiert worden ist.

### **§ 3 Öffnungs- und Geschäftszeiten**

(1) Die Hochschule ist grundsätzlich für die Mitglieder und Angehörigen der BURG für Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium von Montag bis Sonntag 24 Stunden geöffnet. Ausnahmen können durch andere Ordnungen (z.B. Werkstattordnung) oder im Einzelfall geregelt werden. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

1. Alle Gebäude der Hochschule sind durch das elektronische Schließsystem bzw. durch Schlösser verschlossen.
2. Ein Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen ist mit der elektronischen Zugangskarte bzw. mit Schlüsseln möglich. Hierbei sind die Besonderheiten der Schlüssel- und Zugangskartenordnung zu beachten.
3. Verluste von Karten bzw. Schlüsseln sind sofort der Hochschulverwaltung zu melden.
4. Ein Zutritt ohne Schlüssel- oder Zugangskarte ist für
  - a) den Campus Design, Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale), Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr
  - b) den Campus Kunst, Seebener Str. 1, 2 und 193, 06114 Halle (Saale), Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr möglich.

5. Der Zutritt zu allen übrigen Gebäuden ist nur mit Zugangskarte möglich.
6. Das große Außentor des Campus Design ist von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
7. Die beiden Tore für Fußgänger\*innen des Campus Design sind
  - a) in der Vorlesungszeit  
Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr
  - b) in der vorlesungsfreien Zeit  
Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
  - c) Sonnabend und Sonntag bleiben alle Tore geschlossen.
8. Das große Außentor des Campus Kunst in der Seebener Str. 1 ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
9. Das Tor für Fußgänger\*innen des Campus Kunst in der Seebener Str. 1 ist
  - a) in der Vorlesungszeit  
Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr
  - b) in der vorlesungsfreien Zeit  
Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
  - c) Sonnabend und Sonntag bleiben alle Tore geschlossen.
10. Ausnahmen von den Öffnungszeiten sind bei der Hochschulleitung zu beantragen und genehmigen zu lassen.
11. Bei öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten gilt Dritten eine Genehmigung bis auf Widerruf als erteilt.
12. Die Servicezeiten
  - a) der Hochschulverwaltung (verschiedene Standorte, siehe Website) sind Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, Freitag und vor Feiertagen 8.00 bis 12.00 Uhr,
  - b) der Poststelle (Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale)), der Hochschulbibliothek und sonstiger Betriebseinheiten wie Werkstätten, sind auf der Website der Hochschule einzusehen oder bei dem\*der jeweiligen Leiter\*in zu erfragen.
13. Über außerordentliche Schließzeiten, wie während des Jahreswechsels, werden Angehörige und Mitglieder der Hochschule über ihre Hochschul-E-Mail-Adresse informiert. Die Informationen sind außerdem auf der Website der Hochschule für alle einzusehen.

#### § 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art,

insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, verhütet und alle zur Hochschule gehörenden Gebäude, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen zweckentsprechend und pfleglich und unter sparsamer Verwendung von Ressourcen und Materialien benutzt werden. Schäden sind der Hochschulverwaltung unverzüglich zu melden. Außerhalb der Geschäftszeiten der Hochschulverwaltung ist in allen Belangen der Ordnung und Sicherheit der zuständige Wachschutz, z. Z. Mitteldeutscher Wachschutz, Telefon 0345 5666-236, zu informieren. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu beachten.

(2) Räume, Werkstätten und Ateliers sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Treppen und Flure sind Rettungswege und müssen freigehalten werden.

(3) Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen, Türen, Selbstschließern und Offenhaltungen insbesondere entlang aller Flucht- und Rettungswege sind verboten.

(4) Türen sind bei Verlassen von Räumen zu verschließen. Bei Nutzungsende der Räume sind die Fenster zu schließen, Gashähne und Wasserentnahmestellen, die sich innerhalb der Räume befinden, abzustellen, sowie das Licht und die in Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen, mit Ausnahme derjenigen im Dauerbetrieb, auszuschalten. Die Heizkörperthermostate sind auf die Stellung 2 zu bringen.

(5) Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen dienen Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium. Die Vermietung oder kostenlose Bereitstellung für nicht genannte Zwecke erfolgt nur mit Genehmigung der Hochschulleitung.

(6) Grundsätzlich dürfen Tiere nicht auf das Hochschulgelände mitgebracht werden. Die Hausrechtsbeauftragten können in den einzelnen Bereichen Ausnahmen zulassen. Hunde sind an der Leine zu führen.

(7) Waffen, Scheinwaffen und gefährliche Gegenstände sind auf dem Hochschulgelände verboten.

(8) Übernachten in den unter § 1 Abs. 1 genannten Bereichen ist nicht gestattet. Ausnahmen können von der Hochschulleitung genehmigt werden.

(9) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern oder ähnlichen Gefährten wie z.B. Rollern oder E-Scootern an Gebäudewänden, Bäumen sowie in den Gebäuden ist zu unterlassen.

(10) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Studiengänge können unter Einhaltung von Brandschutzvorschriften und in Absprache mit den Dekanaten Plakate oder studienrelevante Informationen auf den ihnen zugewiesenen Flächen und Räumen aushängen. Die Nut-

zung der Fassaden und anderer Außenflächen für Plakate und Ähnliches muss vom Rektorat genehmigt werden. Inhalt und Darstellung dürfen der Rechtsordnung und insbesondere dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht zuwiderlaufen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Veranstaltungsende durch den\*die Veranstalter\*in zu entfernen.

(11) Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen sowie nicht genehmigte Projektionen und Beschallungen sind verboten.

(12) Die Verteilung von Informationsmaterialien Dritter sowie das Anbieten von Waren ist genehmigungspflichtig.

(13) Für Schäden, Diebstahl und bei Unfällen im Zusammenhang mit persönlichen Gegenständen übernimmt die Hochschule keine Haftung.

(14) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Kunstgegenständen oder Arbeiten oder andere nicht im Eigentum der Hochschule stehende Sachen, welche auf dem Hochschulgelände gelagert werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Hochschule oder ihrer Beschäftigten.

(15) Abfälle sind zu vermeiden bzw. gering zu halten. Abfälle gehören in die hierfür vorgesehenen Behälter. Für Sonderabfälle (Chemikalien, Farben, Lösungsmittel, Batterien) gelten die entsprechenden Entsorgungsrichtlinien. Die Entsorgung privater Abfälle im Hochschulbereich ist verboten.

(16) Die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Dezernat Bau und Liegenschaften bzw. dem\*der Koordinator\*in für Arbeitssicherheit zu melden.

(17) Das Abstellen von privaten Kraftfahrzeugen ist den unter § 1 Abs. 1 genannten Personen nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Dabei darf weder ein anderes Fahrzeug behindert, Rettungswege versperrt noch Schrittgeschwindigkeit überschritten werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Hochschule haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen. Das Parken zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Bei Verstößen kann das störende Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden.

(18) Das Aufladen privater Fahrzeuge jeglicher Art und deren Akkus ist nicht erlaubt; ausgenommen davon sind auf dem Hochschulgelände installierte Ladesäulen mit Bezahlfunktion.

(19) Die Nutzung beweglicher Sachen der Hochschule für Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium außerhalb der Hochschule ist durch Miet- bzw. Leihvertrag zu regeln. Bewegliches Eigentum der Hochschule (z. B. Laptops, Beamer, Mobiliar) ist nach Veranstaltungs- bzw. Dienstende zum Schutz vor Diebstahl oder Beschädigungen soweit möglich unter Verschluss zu nehmen.

(20) Fundsachen sind unverzüglich in der Poststelle der Hochschule, Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale), abzugeben.

(21) Bis zu Beendigung des Studiums oder des Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses müssen alle persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Bei zurückgelassenen Gegenständen geht die Hochschule davon aus, dass die Eigentumsansprüche aufgegeben worden sind und wird über diese Gegenstände selbst verfügen. Dadurch eventuell entstehende Kosten werden dem\*der früheren Eigentümer\*in auferlegt.

(22) Räumlichkeiten der Hochschule werden Personen oder Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.

(23) In Fällen von akuter Gefahr oder der Feststellung bzw. Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat ist neben den Hausrechtsbeauftragten jede\*r berechtigt, die Polizei zu rufen.

(24) Im Alarmfall, d. h. bei Ertönen des Alarmzeichens (langanhaltender Dauerton mit kurzen Unterbrechungen) oder Alarmierungen in anderer Form, ist das betreffende Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen, sofern nicht die aktive Mithilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich und möglich ist. Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Hochschule.

## **§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen**

(1) Der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den\*die Rektor\*in bedürfen sämtliche Nutzungen der Hochschule, die gewerblichen, politischen oder privaten Charakter haben. Weiterhin sind das journalistische und gewerbliche Fotografieren, das Filmen sowie Tonaufnahmen in unter § 1 Abs. 1 genannten Bereichen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und vertraglicher Regelung durch den\*die Rektor\*in der Hochschule zulässig.

(2) Das Entfernen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus unter § 1 Abs. 1 genannten Bereichen bedarf der vorherigen Genehmigung.

(3) Feiern, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, sind nur im Ausnahmefall gestattet und durch die Hochschulleitung oder die Dekan\*innen zu genehmigen. In Ausnahmefällen können Feiern im Rahmen von offiziellen Hochschulveranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen, Jahresausstellung, Absolvent\*innenfeiern) genehmigt und integriert werden.

## **§ 6 Unzulässige Handlungen**

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die eigene oder öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. Dies sind insbesondere Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer – dieses bedarf der Genehmigung durch den\*die Rektor\*in – und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen, die der Lehre und Forschung dienen) sowie das Versperren von Flucht- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten oder der Missbrauch, die Manipulation oder Beseitigung aller Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz.

(2) Innerhalb aller Gebäude besteht ein Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten oder Vergleichbares.

(3) Die Benutzung aller nicht geprüften elektrischen Geräte und Betriebsmittel ist unzulässig.

(4) Die Verwendung von Kennzeichen oder Symbolen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten ist nicht gestattet. Das Neutralitätsgebot ist einzuhalten.

(5) Eine parteipolitische Betätigung in den § 1 Abs. 1 genannten Bereichen ist nicht gestattet.

## **§ 7 Sanktionen und Schadensersatz**

(1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung trifft der\*die Rektor\*in die unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gebotene Ordnungsmaßnahmen.

(2) Im Fall einer Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen der Hochschule besteht für den\*die Verursacher\*in die Pflicht zum Schadensersatz.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Damit tritt die Hausordnung vom 24.01.2007 (Amtsblatt der Hochschule 7. Jg., Nr. 1 vom 05.02.2007), zuletzt geändert am 06.11.2024 (Amtsblatt der Hochschule 23. Jg., Nr. 6 vom 18.11.2024), außer Kraft.

Halle, den 21.05.2025

Prof. Bettina Erzgräber

Rektorin



Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan  
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

#### **HERAUSGEBER**

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design  
– Die Kanzlerin –  
Neuwerk 7  
06108 Halle (Saale)  
Germany

T +49 (0)345 7751-50  
F +49 (0)345 7751-522  
kanzlerin@burg-halle.de

#### **REDAKTION AMTSBLATT**

Judith Schenkluhn  
Referentin des Rektorates  
T +49 (0)345 7751-513  
F +49 (0)345 7751-509  
schenkluhn@burg-halle.de

#### **POSTANSCHRIFT DER BURG**

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
Postfach 200252  
D-06003 Halle (Saale)